

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7cc2019d-8a6b-3d8c-b42f-7badeb466769>

Bibliografie	
Titel	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	9. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-9

§ 11a 9. BImSchV - Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Für nicht UVP-pflichtige Vorhaben einschließlich der Verfahren nach [§ 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) gelten für das Verfahren zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften der [Abschnitte 1 und 3 des Teils 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) sinngemäß. ²Abweichend von Satz 1 gelten nicht die Vorgaben zur Veröffentlichung von Informationen in dem jeweiligen zentralen Internetportal nach [§ 59 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#).

(2) Für UVP-pflichtige Vorhaben gelten für das Verfahren zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Verfahren nach [§ 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) die Vorschriften der [Abschnitte 1 und 3 des Teils 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) sinngemäß.

(3) ¹Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere gemäß [§ 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) sowie zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gemäß [§ 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) sowie gemäß [§ 10 Absatz 3](#) bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. ²Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften zur Datenübermittlung an Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen.

(4) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

(5) Die Genehmigungsbehörde macht der Öffentlichkeit auch Aktualisierungen von Genehmigungen von Behörden anderer Staaten nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

